

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen

Gebietsfestlegung der Sperrzone II (Infizierten Zone) und des Kerngebietes sowie
Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen

Inhalt

A. Verfügungen	2
I. Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügungen	2
II. Gebietsfestlegungen	2
III. Regelungen für die Sperrzone II (Infizierte Zone)	5
1. Allgemeine Maßnahmen	5
2. Die Jagdausübung, Wildschweine, die Verbringung von Wildschweinen und Wildschweinfleisch betreffende Maßnahmen	6
3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen	12
4. Landwirtschaftliche Betriebe betreffende Maßnahmen	13
5. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	15
6. Ausnahmen	15
IV. Befristung	16
V. Weitere Anordnungen	16
B: Begründung	16
Zu I. Aufhebung der bisherigen Verfügungen	18
Zu II. Gebietsfestlegungen	18
Zu III. Regelungen für die Sperrzone II (Infizierte Zone)	20
Zu 1. Allgemeine Maßnahmen	21
Zu 2. Die Jagd, Wildschweine, die Verbringung von Wildschweinen und Wildschweinfleisch betreffende Maßnahmen	25
Zu 3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen	32
Zu 4. Landwirtschaftliche Betriebe betreffende Maßnahmen	36
Zu 5. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	40
Zu 6. Ausnahmen	41
Zu 3. Verhältnis zu den unter III. angeordneten Maßnahmen	21
Zu IV. Befristung	41
Zu V. Weitere Anordnungen	41

C: Rechtliche Hinweise	42
D: Rechtsbehelfsbelehrung:.....	43

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

A. Verfügungen

I. Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügungen

Es wird widerrufen:

1. die Allgemeinverfügung vom 18.06.2025 zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II (Infizierten Zone) und des Kerngebietes sowie Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen
2. die Änderung der Allgemeinverfügung vom 18.06.2025 (vom 12.08.2025) zur Anpassung des Kerngebietes und Lockerung der Jagd im geänderten Kompartiment

II. Gebietsfestlegungen

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wild- und Hausschweinen werden

1. die Sperrzone II (Infizierte Zone),
und
2. das Kerngebiet, als Teil der Sperrzone II, festgelegt.

Die Außengrenzen der festgelegten Zonen und Gebiete sind in dem als „**Anlage 1**“ beigefügten Kartenausschnitten als lilafarbene Linie (Sperrzone II), rosafarbene Linie (Kerngebiet) und grüne Linie (Sperrzone I) dargestellt. Die Sperrzone I wird durch die Kreisgrenzen sowie die Sperrzone II begrenzt. Die Karte ist zusätzlich detailliert über die Homepage <https://www.rheingau-taunus.de/informieren-beantragen/umwelt-tiere-verbraucherschutz/afrikanische-schweinepest-asp/> oder direkt über den Link [Gebietskulisse Sperrzone I und II und KG beta 250613](#) abrufbar und betrifft ganz oder teilweise die Gemeinden:

i) in der Sperrzone II (Infizierten Zone):

- Teile der Gemeinde Schlangenbad
- Teile der Stadt Taunusstein

- Teile der Stadt Bad Schwalbach
- Teile der Stadt Eltville am Rhein (inklusive gesamtes Stadtgebiet)
- Gemeinde Kiedrich (gesamtes Gemeindegebiet)
- Teile der Stadt Oestrich-Winkel
- Teile der Stadt Geisenheim

ii) im Kerngebiet:

- Teile der Stadt Eltville: die Insel Mariannenaue und die Grünaue, Gebiete südlich der B42 entlang des Leinpfades
- Kleine Teile der Stadt Oestrich-Winkel: von Schloss Reichardshausen bis Ortseingang, südlich der B42

3. Zusätzlich werden innerhalb der Sperrzone II Gebiete festgelegt, in denen die gleichen Einschränkungen gelten, wie im Kerngebiet. Diese sind:

- alle Rhein-Inseln innerhalb der Sperrzone II und die Winkeler Aue
- das Gebiet der Schönbornschen Aue südlich der B42 (Abbildung 1)
- der Bereich zwischen der B42 und Rheingaustraße B42a in Mittelheim (Abb. 2)
- das Gebiet südlich der B42 im Bereich der EBS Universität für Wirtschaft und Recht (Abb.3)
- Walluf: Bereich um Sportplatz, die Niederwallufer Bucht, Storchenkolonie (Abb. 4)

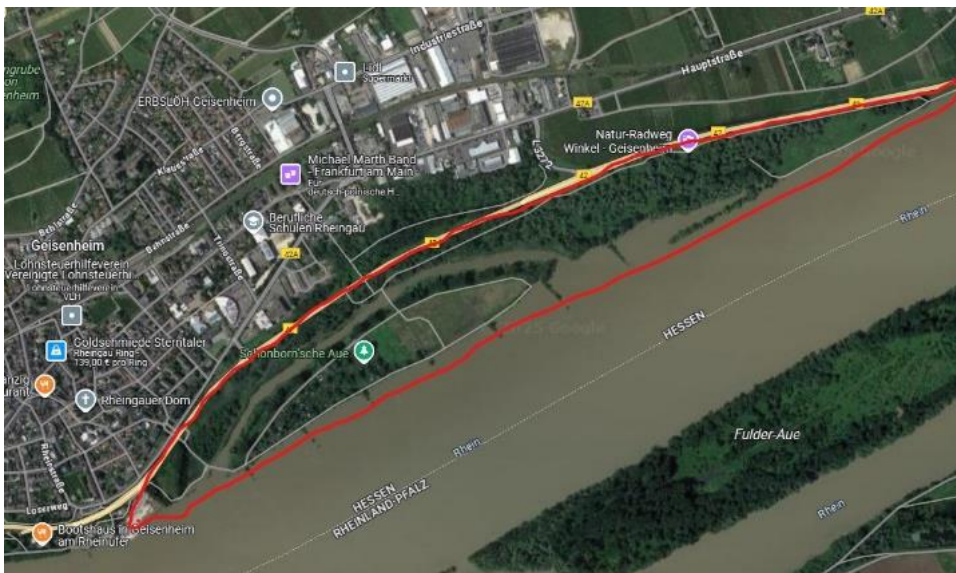


Abbildung 1, Gebiet der Schönbornschen Aue südlich der B42



Abbildung 2, Bereich zwischen der B42 und Rheingaustraße B42a in Mittelheim

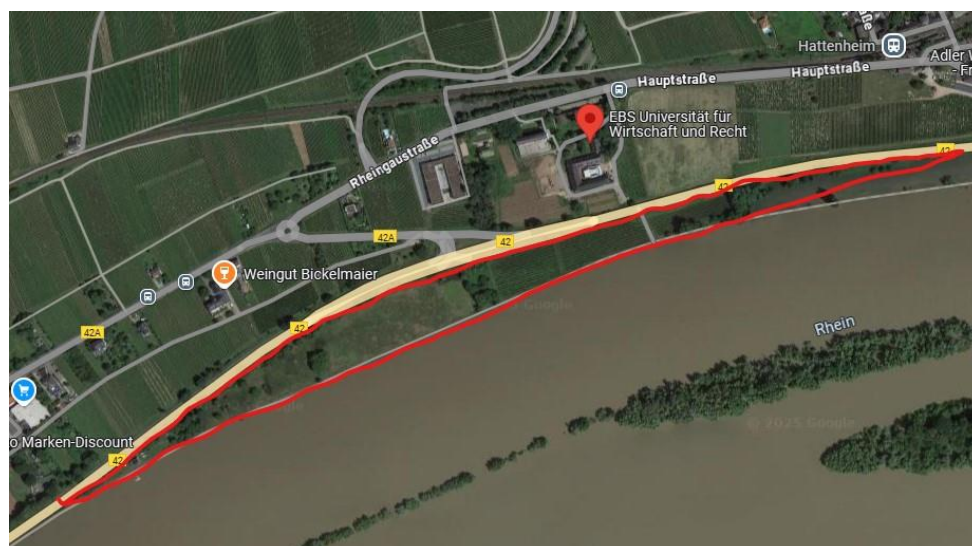


Abbildung 3, Gebiet südlich der B42 im Bereich der EBS Universität



Abbildung 4, Walluf im Bereich des Sportplatzes, die Niederwallufer Bucht, Storchkolonie

4. Außerdem wurde eine weiße Zone entlang des Rheins eingerichtet, die beidseits durch einen Festzaun gesichert ist, und, die zu überwiegenden Teilen in der Sperrzone II gelegen ist.

In dieser weißen Zone, und in 2km Abstand zur weißen Zone bleiben hinsichtlich Drück- und Erntejagden Einschränkungen bestehen. Die weiße Zone ist in der als „Anlage 2“ beigefügten Karte gekennzeichnet.

III. Regelungen für die Sperrzone II (Infizierte Zone)

Für die Sperrzone II (Infizierte Zone) werden folgende Regelungen angeordnet:

1. Allgemeine Maßnahmen

1.1. Bei sämtlichen Aktivitäten im Freien ist darauf zu achten, dass Wildschweine nicht in die Flucht getrieben werden.

1.2. Im Kerngebiet und in den Gebieten unter Ziffer II.3. sind Hunde außerhalb geschlossener Ortschaften an der Leine zu führen. Zusätzlich sind Hunde an der Leine zu führen, wenn man sich in einem Abstand von unter 500 m zu einem ASP-Schutzzaun der weißen Zone bewegt. Die Anordnung gilt nicht für Kadaversuchhunde und brauchbare Jagdhunde auf der nach dieser Allgemeinverfügung zulässigen Nachsuche. Ferner ausgenommen sind Einsätze und das Training von Hirten-, Jagd-, Assistenz-, Polizei- und Rettungshunden. Für das Training außerhalb der unter II. 2. und II. 3 genannten Gebiete gilt weiterhin das Wegegebot im Wald.

1.3. Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (z. B. Messen, Versteigerungen usw.).

1.4. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortschaften durch

a) die bei der Kadaversuche tätigen und diese begleitenden, waffenführenden Personen mit Suchhunden, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt wurden oder

b) beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zweck steuern,

zu dulden.

1.5. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung dieser mobilen und festen Zäune ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die so am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.

1.6. Im Kerngebiet und in den Gebieten unter Ziffer II.3. ist das Radfahren, Reiten, der Fußgängerverkehr (bspw. Pilze sammeln, Geocaching) und das Fahren mit Krankenfahrstühlen im Waldgebiet zu Zwecken der Erholung ausschließlich auf befestigten Waldwegen oder gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichnet wurden.

2. Die Jagdausübung, Wildschweine, die Verbringung von Wildschweinen und Wildschweinfleisch betreffende Maßnahmen

2.1. Im Kerngebiet und in den Gebieten unter Ziffer II.3. gilt ein Verbot der Jagdausübung. Davon ausgenommen sind:

- a) die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild, jeweils mit Kadaversuchhunden, Drohnen oder brauchbaren Jagdhunden am Riemen. Eine Hetze darf nur von anerkannten Nachsuchengespannen im Rahmen des Tierschutzes durchgeführt werden, sofern das Ziel der Tierseuchenbekämpfung dadurch nicht gefährdet und die Versprengung von Schwarzwild bestmöglich vermieden wird.
- b) das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Kirrstellen, jeweils nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde,
- c) die Anlage und der Einsatz von Saufängen nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde,
- d) das Erlösen von krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie die Erlegung von angreifenden Wildtieren durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder jeweiligen Inhaber von Jagderlaubnissen sowie durch die bei der Kadaversuche tätigen und diese begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt wurden,
- e) die Einzeljagd auf Schalenwild (außer Schwarzwild), Niederwild und Raubwild bei Tageslicht und im Offenland unter folgenden Bedingungen:

- aa) Die Jagdausübung muss im Abstand von mindestens 100 m zum Waldrand und zu potentiellen Schwarzwildbeständen in der Feldflur (u.a. waldähnliche Strukturen wie z. B. Feldgehölze, Schilfbestände, Feldfrüchte wie Mais, Hirse, Raps, Miscantus, etc.) stattfinden.
- bb) Die Jagdausübung darf nur im Zeitraum von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang erfolgen.
- cc) Die Verwendung von Schalldämpfern wird dringend empfohlen,
- f) die Ausübung der Fallenjagd auf Raubwild, in befriedeten Bezirken, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Behörde unter Angabe von Zeitraum, Ort, Tierart, beteiligten Personen, sowie Reinigungs- und Desinfektionsplan. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
- g) Für die Jagdausübung auf Federwild mit Schrot können auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Veterinärbehörde im Benehmen mit der Jagd- und Forstbehörde Ausnahmen genehmigt werden, wenn der Abstand zum Wald (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BWaldG) und zu potentiellen Schwarzwildeinständen in der Feldflur (u.a. waldähnliche Strukturen wie z. B. Feldgehölze, Schilfbestände, Feldfrüchte wie Mais, Hirse, Raps, Miscantus, etc.) mindestens 1.000 Meter beträgt,
- h) die Durchführung des Niederwild-Monitorings für Hasen und Rebhühner.

2.2. In den Gebieten der Sperrzone II außerhalb vom Kerngebiet und den Gebieten unter Ziffer II.3.

- a) wird zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild aufgerufen. Die Jagdausübungsberechtigten werden ersucht am Monatsende dem Landkreis die in diesem Zeitraum erlegten Wildschweine elektronisch über den Link https://portal-civ.ekom21.de/civ.public/start.html?oe=00.00.LKRT.FB3.FD.III.8&mode=cc&cc_key=ErfassungWildAbschuesse oder den als „Anlage 3“ abgebildeten **QR-Code** zu melden. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch von den Veterinärbehörden beauftragte Personen, die Drohnen zu Zweck der Sichtung und Zählung lebender Wildschweine steuern, zu dulden.

b) **Drück- und Erntejagden** (im Folgenden fallen unter den Begriff Drückjagden auch die sog. Erntejagden) **mit Hundeeinsatz auf Schwarzwild können unter folgenden Einschränkungen stattfinden:**

aa) Drückjagden **außerhalb der weißen Zone der Sperrzone II und außerhalb der sogenannten „2 km- Zone“** müssen mit mindestens 7 Tagen Vorlauf bei der zuständigen Veterinärbehörde angezeigt werden. Dabei ist das Formblatt „Anzeige von Drückjagden“ zu verwenden. Zusätzlich ist die Kenntnisnahme, sowie die Erklärung über die Einhaltung der „Vorschriften bei Drückjagden in den Sperrzonen I und II“ mittels Unterschrift von dem verantwortlichen Organisator zu bescheinigen. Beide Dokumente sind im Anhang und auf der [ASP-Infoseite](#) zu finden. Diese sind ausgefüllt und unterschrieben an ASP@rheingau-taunus.de zu senden.

bb) Drückjagden **innerhalb der weißen Zone bzw. in der „2 km- Zone“** (gekennzeichnet als braun markiertes Gebiet in der als „Anlage 2“ bezeichneten Karte) bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde. Für die Genehmigung ist zusätzlich zu dem Formblatt „Anzeige von Drückjagden“, das Gebiet der Drückjagd anzugeben. Hierfür sind über einen Screenshot der Karte „Jagdkompartimente“ („Anlage 2“) die einzelnen Treiben mit Richtung bildlich darzustellen. Hieraus muss ersichtlich sein, in *welche Richtung* und in *welchem Abstand zur weißen Zone* getrieben wird. Der Screenshot ist mit den anderen Unterlagen an ASP@rheingau-taunus.de zu schicken.

Wenn eine Versprengung von Wildschweinen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, kann auf Grundlage einer Risikobewertung die Drückjagd genehmigt werden. Im Fall einer Genehmigung ist die Einhaltung der „Vorschriften bei Drückjagden in den Sperrzonen I und II“ mittels Unterschrift von dem verantwortlichen Organisator zu bescheinigen.

cc) Die zuständige Veterinärbehörde kann in ihrem Ermessen die Durchführung von Drückjagden unter weitere Auflagen stellen, wenn Bedenken hinsichtlich einer möglichen Versprengung von Wildschweinen bestehen.

dd) Drückjagden können von der zuständigen Veterinärbehörde untersagt werden, wenn bspw. bei deren Durchführung eine Versprengungsgefahr von Wildschweinen besteht oder die Durchführung der Drückjagd Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung beeinträchtigen könnte, wenn Bedenken bei der Einhaltung der „Vorschriften bei Drückjagden in den Sperrzonen I und II“ vorliegen oder bekannt ist, dass diese bei der vorherigen Drückjagd nicht eingehalten wurden.

2.3. Bei jeder nach Ziffer III. 2.2. zulässigen Jagdausübung sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

- a) Personen, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie Mitarbeitende von Schweinehaltungsbetrieben sind von der Jagdausübung ausgeschlossen.
- b) Jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist zu vermeiden.
- c) Sofern ein Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen nicht vermieden werden kann, ist eine Dekontamination durchzuführen. Diese umfasst mindestens das Waschen des Hundes mit geeignetem Shampoo. Insbesondere die Hundepfoten, der Fang, der Riemen und die Halsbänder sind sorgfältig zu reinigen. Die Transportbox ist nach Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
- d) Ebenfalls hat vor Verlassen der Sperrzonen eine Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder ein Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug zu erfolgen, sofern ein Kontakt mit Wildschweinen oder Wildschweinkadavern stattgefunden hat. Die Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 Grad Celsius unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Fahrzeuge, die bei der Jagdausübung in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.

2.4. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist der zuständigen Behörde des Fundortes unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach bestimmten Personal.

2.5. Lebend oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

2.6. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und außerhalb der Sperrzone ist im gesamten Gebiet Rheingau-Taunus-Kreises und aus diesem heraus verboten.

2.7. Verbringungen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten (z.B. Gülle, Häuten, Borsten und Folgeprodukten, das bzw. die von für den menschlichen Verzehr bestimmten Körpern von Wildschweinen stammen, sind innerhalb der Sperrzone und aus der Sperrzone heraus verboten. Dieses Verbot gilt auch für Verbringungen für den privaten häuslichen Gebrauch und im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Jägern, die kleine Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben, gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Das Verbot gilt nicht für den Transport von erlegten Wildschweinen zu einer / einem von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Kühlkammer/ Kadaversammelplatz. Diese/dieser muss innerhalb der Sperrzone II liegen.

2.8. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass

- a) jedes erlegte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes (mit **GPS**-Daten) gemeldet wird.
- b) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet wird.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:

- c) jedes erlegte Wildschwein ist in einem auslaufsicheren Behältnis zum Ort der unschädlichen Beseitigung transportiert wird.
- d) Die Tierkörper von jedem erlegten, nicht zur Verwertung vorgesehenen Wildschwein müssen **auf dem Gelände der Kläranlage Grünau, Grünau 1, 65346 Eltville-Erbach (die Öffnungszeiten finden sich auf der [ASP-Info-Seite des Kreises](#))** unschädlich beseitigt werden. Vor Ort erfasst Personal der Veterinärbehörde den Erlegeort und das zugehörige Revier. Der Wildschweinkörper wird gekennzeichnet und es werden Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung (EDTA-Blutproben) auf Afrikanische Schweinepest entnommen. Die Kennzeichnung und Probenahme ist zu dulden. Die Erhebung der Daten ist auch für die Auszahlung der entsprechenden Prämie erforderlich.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:

- e) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach der Kennzeichnung mit einer Wildmarke in auslaufsicheren Behältnissen zu einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Kühlkammer gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.
 - f) **Bei Drückjagden** außerhalb der 2km- Zone und außerhalb der weißen Zone darf das Aufbrechen im Revier erfolgen, Voraussetzung ist die Einhaltung der „Vorschriften bei Drückjagden in den Sperrzonen I und II“ (siehe Anzeigeformular für Drückjagden). Sollten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der örtlichen Gegebenheiten mit den Vorschriften bestehen, oder, sollte sich die Seuchenlage ändern, so kann die Erlaubnis jederzeit vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Rheingau-Taunus-Kreises zurückgezogen werden.
 - g) Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein beim Aufbruch Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein vollständig ausgefüllter, zugehöriger Probenbegleitschein (die Verwendung von Original-Untersuchungsbögen ist erforderlich, Schwarz-weiß oder Farbkopien sind nicht zulässig) ausgestellt wird. Jede Probe muss der zuständigen Veterinärbehörde mit dem zugehörigen Probenbegleitschein, auf dem die Nummer der Wildmarke angegeben sein muss, nach dessen näheren Anweisungen zur Verfügung gestellt werden.
- 2.9. Der Aufbruch und mögliche Wildbretreste eines jeden erlegten Wildschweins sind an der Kadaversammelstelle auf dem Gelände der **Kläranlage Grünau, Hattenheim, Grünau 1, 65346 Eltville (die Öffnungszeiten finden sich auf der [ASP-Info-Seite des Kreises](#))** in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.
- 2.10. Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Wildsammelstelle aufzubewahren. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis, bei dem Virusmaterial nachgewiesen wurde, müssen alle Tierkörper in der Kühlkammer nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden. Im Falle, dass

bei einem Tierkörper kein Virusmaterial aber Antikörper gegen das ASP-Virus nachgewiesen werden, muss nur der betroffene Tierkörper unschädlich beseitigt werden.

- 2.11. Zur Ermöglichung der Jagd können auf Anordnung der zuständigen Veterinärbehörde Jagdschneisen angelegt werden.

3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

- 3.1. Halter von Schweinen teilen dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach unverzüglich:
- a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.
- 3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.
- 3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- 3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Hessischen Landeslabor, LHL, virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- 3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Sperrzone II (Infizierten Zone) zu verbringen.
- 3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.
- 3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.
- 3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gehalten wurden, dürfen nur innerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) verbracht werden.
- 3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.

- 3.10. Auf dem Betriebsgelände gehaltene Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 3.11. Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.

4. Landwirtschaftliche Betriebe betreffende Maßnahmen

Für Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der Sperrzone wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt:

- 4.1. In Sonderkulturen (darunter u. a. Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Spargel, Erdbeeren, Rebland sowie in allen weiteren Gemüse-, Kräuter- und Obstanlagen einschließlich Streuobst sowie Nussbaumanlagen (ohne Mahd) und Zierpflanzen können bis auf Weiteres alle auf diesen Flächen vorgesehenen Bearbeitungsschritte einschließlich maschineller Ernte, Düngung, Bewässerung und Pflanzenschutzmaßnahmen vorgenommen werden.
- 4.2. Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen sind in allen Kulturen erlaubt.
- 4.3. Im Kerngebiet und in Gebieten der Ziffer II.3 dürfen Flächen mit Ölsaaten, Getreide, Gemenge sowie Eiweißpflanzen, Leguminosen und anderen bodendeckenden Kulturen ab **60 cm Wuchshöhe**, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden zulassen, nur dann maschinell bearbeitet bzw. geerntet werden, wenn die Fläche am gleichen Tag oder am Vortag unter geeigneten Witterungsbedingungen mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern abgesucht worden ist. Diese Einschränkung gilt nicht für die anderen Gebiete der Sperrzone II.
- Sollte sich die Ernte in die Dämmerung oder Abendstunden ziehen, hat der Maschinenführer in besonderem Maß auf Wildschweine zu achten, insbesondere durch angepasste Fahrgeschwindigkeit. Das von der Drohnenführung übergebene Flugprotokoll ist von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber fünf Jahre lang aufzubewahren. Ist die Erstellung eines Flugprotokolls nicht möglich, ist eine Bestätigung über die durchgeführte Drohnensuche mit dem Ergebnis der Suche (Name, Kontaktdaten, Datum, Schlagnummer und Ergebnis des Abflugs) festzuhalten. Es wird empfohlen, dass die Drohne über eine Wärmebildtechnik von mindestens 640 x 512 Pixel verfügt. Im Falle der Heuernte ist für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (Wenden, Pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich.
- Im Einzelfall kann die zuständige Veterinärbehörde auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Erfordernis der Drohnenbefliegung zulassen. Des Weiteren kann die zuständige Veterinärbehörde im Einzelfall aufgrund von Veränderungen der Seuchenlage oder der Lage der zu bearbeitenden Fläche, die Mahd von Grünland sowie die Bearbeitung und Ernte von Ölsaaten, Getreide, Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen unter ein Genehmigungserfordernis stellen.

4. 4. Beim Mais sind alle Bearbeitungsmaßnahmen bis zu einer Wuchshöhe von 1,50 m zulässig. Die Ernte sowie maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen ab einer Wuchshöhe von 1,50 m sind im Kerngebiet und in den Gebieten der Ziffer II.3, und innerhalb der weißen Zone (vgl. Ziffer II.4) nur nach erfolgter Drohnenbefliegung entsprechend 4.3 zulässig.

Bei der Ernte muss zusätzlich eine Schnitthöhe von 30 cm in der gesamten Sperrzone II eingehalten werden. Hiervon kann abgewichen werden:

- a) wenn sichergestellt wird, dass im Kerngebiet geernteter Mais vollständig in Biogasanlagen gelangt, nicht für die Fütterung verwendet wird und das Gärsubstrat ausschließlich im Kerngebiet ausgebracht wird,
- b) wenn sichergestellt wird, dass in der Sperrzone II außerhalb des Kerngebiets geernteter Mais vollständig in die Biogasanlage gelangt, nicht für die Fütterung verwendet wird und das Gärsubstrat innerhalb der Sperrzone II ausgebracht wird,
- c) wenn in der Biogasanlage eine Hygienisierung erfolgt.

Eine Genehmigung für die Maisernte ist grundsätzlich nicht nötig. Die zuständige Veterinärbehörde kann jedoch im Einzelfall aufgrund von Veränderungen der Seuchenlage oder der Lage der zu bearbeitenden Fläche die Maisernte oder Bearbeitungsmaßnahmen unter ein Genehmigungserfordernis stellen.

- 4.5. Im Fall, dass die Drohnensuche ergeben hat, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten, darf nicht bearbeitet, geerntet oder gemäht werden. Es ist ein neuer Termin für die Drohnensuche und Bearbeitung, Ernte oder Mahd festzulegen. Eine erneute Genehmigung zur Maisernte muss nicht eingeholt werden.
- 4.6. Die Verwendung jeglichen Ernteguts (Stroh, Heu und Getreide) und daraus gewonnener Produkte aus der Sperrzone II (infizierte Zone), **in Schweinehaltungsbetrieben** ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden im Fall von Stroh, Gras und Heu für mindestens 6 Monate und im Fall von Getreide und sonstigem Erntegut mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen.
- 4.7. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus der Sperrzone II (infizierte Zone), in Schweinehaltungsbetrieben ist außerdem zulässig, wenn ein Ernteverfahren angewandt wurde, das einen Kontakt des Ernteguts mit Wildschweinkadaverteilen ausschließt (z. B. Teildrusch).
- 4.8. Jegliches Erntegut, bei dem eine Verwendung auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Anwendung eines besonderen Ernteverfahrens sowie ohne Lagerung oder Hitzebehandlung verwendet werden.

- 4.9. Bis auf Weiteres können sämtliche, auch maschinelle Maßnahmen, nach vollständiger Ernte (z. B. Umbruch, weitere Bodenbearbeitung, Nachsaat) vorgenommen werden.
- 4.10. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Schweinegülle und Schweine-Mist aus Ställen innerhalb der Sperrzone II (infizierte Zone) auf Flächen innerhalb der Sperrzone II (infizierte Zone) ausgebracht werden. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Gülle und Mist von Nutztieren außer Schweinen innerhalb und außerhalb der Sperrzone II (infizierte Zone) ausgebracht werden.
- 4.11. Bei sämtlichen Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen sind die Landwirtinnen und Landwirte gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Im Fall von Kadaverfunden ist die Maßnahme umgehend zu unterbrechen und der Fund der örtlich zuständigen Veterinärbehörde zu melden. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahren.

5. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Im Kerngebiet und in den Gebieten der Ziffer II.3. ist die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind Tätigkeiten, sofern die Störung bzw. Beunruhigung von Schwarzwild ausgeschlossen werden kann, zwischen 30 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten nach Sonnenuntergang:

- a) Maßnahmen der Hiebsvorbereitung,
- b) Monitoringmaßnahmen im Rahmen des Waldschutzes,
- c) Verkehrssicherungsmaßnahmen,
- d) Maßnahmen zur Anlage und Sicherung von Forstkulturen auf wilddicht gezäunten Flächen,
- e) Maßnahmen zur Anlage und Sicherung von Forstkulturen auf nicht wilddicht gezäunten Flächen nach vorherigem Abflug mit Drohne und Ausschluss von Schwarzwild. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Drohnenabflugs sind die unter Ziffer III. 4.3. genannten grundsätzlichen Regelungen heranzuziehen.
- f) bestandserhaltende Waldschutzmaßnahmen i. S. d. § 8 HWaldG,
- g) Holzerntemaßnahmen in einsichtigen Beständen ohne Dickungen,
- h) Holzabfuhraktivitäten, sofern sie ausschließlich auf Forstwegen stattfinden (dies beinhaltet auch das Ablängen von Stämmen zum Transport).

Weitere Ausnahmen sind auf Antrag im Einzelfall möglich. Der Antrag ist schriftlich an die örtlich zuständige Veterinärbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers und ggf. dem amtlichen Kennzeichen des zu nutzenden Fahrzeugs, die Angabe des Ortes, an dem die forstwirtschaftlichen Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, sowie den Antragsgrund zu enthalten. Die zuständige Veterinärbehörde bescheidet Anträge im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Bezüglich der Pflege von Waldwiesen gelten die Bestimmungen der Landwirtschaft nach Ziffer III. 4 auch i. V. m. III. 6. Bei sämtlichen vorgenannten Tätigkeiten ist auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Im Fall von Kadaverfunden ist die Maßnahme umgehend zu unterbrechen und

der Fund unverzüglich der örtlich zuständigen Veterinärbehörde zu melden. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle großzügig zu umfahren.

6. Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern III. 2.7., 3.5., 3.7., 3.8., 3.9., 3.11. und 5. genehmigen.

IV. Befristung

Die unter Ziffer II. bis IV. getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP bei Wild- und Hausschweinen in Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 24.03.2026.

V. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. bis IV. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet, soweit sie nicht bereits nach § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar sind.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Die Verfügung wird auf der Internetseite des Rheingau-Taunus-Kreises: <https://www.rheingau-taunus.de/informieren-beantragen/umwelt-tiere-verbraucherschutz/afrikanische-schweinepest-asp/> öffentlich bekannt gemacht.
4. Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann in der Kreisverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach während der üblichen Öffnungszeiten der Behörde sowie auf der Internetseite des Rheingau-Taunus-Kreises unter <https://www.rheingautaunus.de/informieren-beantragen/umwelt-tiereverbraucherschutz/afrikanischeschweinepest-asp/> eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können entsprechende Ausdrucke gefertigt werden.

B: Begründung

Sachverhalt:

Am 15. Juni 2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15. Juni 2024 amtlich festgestellt. Am 8. Juli 2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den ersten Nachweis der ASP bei gehaltenen Schweinen im Landkreis Groß-Gerau. In der Folge wurden weitere Ausbrüche bei wildlebenden Schweinen in den Landkreisen Groß-Gerau, Bergstraße,

Darmstadt-Dieburg, Darmstadt und im Rheingau-Taunus-Kreis sowie Odenwaldkreis bestätigt.

Bei der ASP handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von virushaltigen Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtliche Würdigung:

Die Rechtsgrundlagen der einzelnen Anordnungen sind in

- der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. EU Nr. L 84 S. 1),
- der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen,
- der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. EU Nr. L 79, S. 65),
- der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.2020 (BGBl. I S. 1700), enthalten.

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der Verordnung (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der aktuell gültigen Fassung der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten

seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der Verordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der Verordnung (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu I. Aufhebung der bisherigen Verfügungen

Die unter A. I. genannten Allgemeinverfügungen werden nach § 49 Abs. 1 HVwVfG widerrufen und durch die Regelungen unter II - VI. ersetzt.

Zu II. Gebietsfestlegungen

Die Anordnung zur Sperrzone II beruht auf Art. 3 Buchst. b der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission.

Ist der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 3 Buchst. b der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission um die Abschluss- oder Fundstelle unverzüglich eine infizierte Zone ein. Die Festlegung der infizierten Zone ist damit zwingend vorgeschrieben. Hierbei wurden die nach Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren, wie beispielsweise die Probenahmeergebnisse, das Seuchenprofil, die geografische Lage sowie ökologische und hydrologische Faktoren, berücksichtigt. Die zitierten Maßgaben gewähren der Behörde einen Beurteilungsspielraum bezüglich des Gebietszuschnitts, wobei eine Risikoprognose zu treffen ist. Die zu ergreifenden Maßnahmen dienen dem Ziel, die ASP zu tilgen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429). Bei der Entscheidung über die Gebietsabgrenzung waren – neben den zitierten Kriterien - insbesondere folgende Faktoren als „andere relevante Faktoren“ erheblich:

- der Aktionsraum (das Streifgebiet) der Wildschweine
- Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung,
- Risikofaktoren, die zur Ausbreitung der ASP beitragen,
- die geografische Lage der Sperrzone und
- das Vorhandensein natürlicher und künstlicher Barrieren, insbesondere zäunbare und bereits gezäunte Strukturen sowie von Überwachungsmöglichkeiten.

Aufgrund der Erfahrungen bisher betroffener Bundesländer sowie anderer EU-Mitgliedstaaten wird bei Nachweis der ASP bei einem Wildschwein um den Fund-/Erlegeort eine Sperrzone II (infizierte Zone) mit einem Radius von ca. 15 km festgelegt. Der Radius entspricht dem möglichen Streifgebiet von Wildschweinen und ist auch in der Handlungsempfehlung für die

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Schwarzwild in Hessen, Teil I – jagdliche Maßnahmen, Abschnitt 2.1., die in der Operationellen Expertengruppe nach Art. 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abgestimmt wurde, so festgelegt. Zusätzlich wurden bei der Gebietsfestlegung die Besonderheiten des Virus berücksichtigt. Das Virus der ASP ist nicht hochansteckend. Dies bedeutet, dass sich nicht alle Tiere einer Rote gleichzeitig infizieren. So kann das Virus stetig von Wildschwein zu Wildschwein weitergegeben werden. Schweine, die sich infiziert haben, sterben jedoch in der Regel auch. Da das Virus in der Umwelt sehr stabil ist und selbst den Verwesungsprozess übersteht, sind auch die Kadaver und die Knochen verendeter Wildschweine noch Wochen bis Monate infektiös. So können sich auch Wildschweine anderer Rotten an dem Kadaver anstecken und das Virus in ihrem Streifgebiet weiterverbreiten. Diese Besonderheiten des Virus haben zur Folge, dass die Infektionsketten lange aufrechterhalten werden und ermöglichen eine Verschleppung der Infektion auch in zuvor nicht betroffene Gebiete über den normalen Aktionsradius einer einzigen Rote hinaus. Eine solche dynamische Ausbreitung ist auch in dem aktuellen Seuchengeschehen in Hessen zu beobachten. Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den ersten Nachweis des Virus der ASP bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau. Anschließend wurden weitere Wildschweine in diesem Gebiet positiv auf ASP untersucht. Der Eintrag des Virus nach Hessen ist nach den Untersuchungen der Experten des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vermutlich Ende März/Anfang April 2024 erfolgt. Hierzu wurde durch die FLI-Experten neben der Inkubationszeit und der Krankheitsdauer das postmortale Intervall (PMI), also der Zeitraum zwischen dem Verenden des Wildschweins und dem Auffinden seines Kadavers, herangezogen. Seitdem hat sich die Infektion weiter ausgebreitet. Am 27.07.2024 wurde das Virus erstmals im Kreis Bergstraße und am 31.07.2024 erstmals im Landkreis Darmstadt-Dieburg nachgewiesen. Der erste Nachweis in Darmstadt wurde am 23.10.2024 bestätigt. Im Rheingau-Taunus-Kreis bestätigte das Friedrich-Loeffler-Institut den Nachweis erstmals am 11.12.2024 und im Odenwaldkreis am 09.05.2025. In der Folge wurden weitere Ausbrüche bei Wildschweinen in diesen Regionen festgestellt.

Im Hinblick auf die maßgeblichen Fund-/Erlegeorte und den Aktionsraum der Wildschweinpopulation, der unter Berücksichtigung der bekannten Einstände, Wanderrouten und Habitatstrukturen bestimmt wurde, wurden die Grenzen des Gebiets unter Anhalt des Radius von ca. 15 km im Hinblick auf Wasserläufe sowie das Vorhandensein natürlicher und künstlicher Barrieren bestimmt.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung 2023/594 wird dieses Gebiet im Anhang I Teil II dieser Verordnung als Sperrzone II gelistet. Mit der Listung als Sperrzone II akzeptiert die Europäische Kommission den Gebietszuschnitt des Mitgliedsstaats, in diesem Fall der Veterinärverwaltung des Landes Hessen. Dies ist zwingend erforderlich, damit der Handel mit Schweinefleisch in bisher nicht betroffenen Gebieten in ganz Deutschland weiterhin erfolgen kann.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Innerhalb der Sperrzone II ist zusätzlich die Ausweisung eines Kerngebiets für die Bereiche der Seuchenherde, wo Häufungen von Funden infizierter Wildschweinkadaver festzustellen

sind, erforderlich, denn dieser Bereich ist zur Eindämmung des Seuchengeschehens gesondert einzuzäunen. Zudem gelten in diesem Bereich weitergehende Reglementierungen der Forstwirtschaft, weil durch forstwirtschaftliche Maßnahmen das Virus weiterverbreitet werden könnte. Die Anordnung beruht auf Art. 3 Buchst. b, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. b, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 14d Abs. 2a Satz 1 der Schweinepestverordnung für das innerhalb der Sperrzonen II gelegene Kerngebiet.

Nachdem sich in einigen Gebieten das Seuchengeschehen insoweit verfestigt hat, als dass durch eine vollständige Zäunung mit Festzäunen oder aufgrund infrastruktureller Gegebenheiten wie Siedlungsgebieten eine Versprengung von Wildschweinen nahezu vollständig ausgeschlossen ist, können in diesen Gebieten bestimmte Maßnahmen wieder ermöglicht werden. Die Lage dieser Gebiete ergibt sich aus der beigefügten Karte. Bei den unter Ziffer II.3 festgelegten weißen Zonen handelt es sich um Gebiete, die gürtelförmig um das Ausbruchsgebiet angelegt werden, an ihrer Innen- und Außenseite jeweils durch einen Festzaun begrenzt sind und die zwischen den beiden Festzaunreihen vollständig schwarzwildfrei gehalten werden sollen, um die Infektionsketten wirksam zu unterbrechen. Da innerhalb dieser Gebiete kein ausreichender Abstand zu den beiden festen Zäunen eingehalten werden kann, besteht das Risiko, dass Wildschweine aus dem Gebiet der weißen Zone durch den bei Bewegungsjagden entstehenden Druck in Gebiete außerhalb dieser Zone versprengt werden. Im Fall einer Versprengung von Wildschweinen aus der weißen Zone in Gebiete der übrigen Sperrzone II, könnten sich die Wildschweine dort mit dem Virus infizieren, nach Beendigung der Jagd wieder in die weiße Zone einwandern und bei der nächsten Bewegungsjagd in die Sperrzone I getrieben werden oder auch ohne Jagddruck weiterwandern. So könnte sich die ASP in weitere Gebiete ausbreiten. Dies muss unbedingt verhindert werden. Nur wenn die weißen Zonen dauerhaft frei von Wildschweinen gehalten werden, können die Infektionsketten wirksam unterbrochen und eine weitere Ausbreitung des Virus verhindert werden.

Zu III. Regelungen für die Sperrzone II (Infizierte Zone)

Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung 2023/594 sind die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dieser Verordnung, die für Sperrzone II gelten, auch in der infizierten Zone anzuwenden.

Die einzelnen getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dienen dem legitimen Zweck, die ASP zu tilgen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429) und ihre weitere Ausbreitung effektiv und schnellstmöglich zu verhindern (Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429).

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen fördert diesen Zweck und ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen greifen nicht auf unzulässige Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Verhältnismäßigkeitserwägungen zu den einzelnen Maßnahmen erfolgen untenstehend bei ihren jeweiligen Begründungen.

Im Hinblick auf den Umfang der als Sperrzone II (Infizierte Zone) ausgewiesenen Fläche, die unvorhersehbare Dynamik der Seuchenlage und der großen Bedeutung der Seuchenbekämpfung für die Gesundheit der in der Sperrzone II (Infizierten Zone) befindlichen Wild- und Hausschweine, die Landwirtschaft, den Handel sowie die Forstwirtschaft, sind die Landkreise und kreisfreien Städte auf das Verständnis der Betroffenen und der Bevölkerung dringend angewiesen.

Eine erfolgreiche und möglichst rasche Eindämmung und Bekämpfung der ASP in Hessen kann nur durch umsichtiges Handeln und die konsequente Befolgung dieser Allgemeinverfügung gelingen.

Zu III. Verhältnis zu den unter III. angeordneten Maßnahmen

Das Kerngebiet und die Gebiete nach II.3. liegen in der Sperrzone II. Für diese Gebiete, die in der Sperrzone II liegen, gelten im Einklang mit Art. 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 zusätzlich die Regelungen, die jeweils für diese Zonen festgelegt sind. Die unter Ziffer III 2.1. getroffene Anordnung ist damit zwingend zu treffen, um eine effektive Seuchenbekämpfung zu ermöglichen. Rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines Kerngebiets ist § 14d Abs. 2a Satz 1 der Schweinepestverordnung.

Zu 1. Allgemeine Maßnahmen

Zu III. 1.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, sie hat Appellcharakter und fordert dazu auf, Wildschweine nicht aufzuschrecken, was im Hinblick auf die weitere Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Zu III. 1.2.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 7 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429.

Diese Maßnahme stellt eine geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der ASP dar. Im Falle des Auftretens der ASP bei Wildschweinen ist es wichtig, dass infizierte Wildschweine nicht beunruhigt werden. Eine Beunruhigung könnte dazu führen, dass infizierte Wildschweine in Bereiche vertrieben werden, in denen bisher noch keine infizierten Wildschweine vorhanden sind. Die Tierseuche könnte auf diese Weise immer weiter verschleppt werden. Kommen Wild- oder Hausschweine damit in Kontakt, ist eine Infektion möglich. Eine Leinenpflicht trägt dazu bei, dass Halterinnen und Halter ihren Hund stets in Sichtweite führen und somit eingreifen können, bevor ihr Hund sich einem Wildschwein oder Kadaver nähert. Dadurch soll auch eine Beunruhigung und damit verbundene Versprengung möglicherweise infizierter Wildschweine vermieden werden.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit von Hundehalterinnen und Hundehaltern dar, steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum damit verfolgten Zweck. Die Folgen einer Versprengung infizierter Wildschweine würde eine Verbreitung der ASP maßgeblich fördern und könnte zu einer Verbreitung des Virus auch außerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) führen. Gleiches gilt für die Verbreitung infizierten Trägermaterials durch einen Hund. Da dessen Bewegungsradius sich u. U. nicht nur innerhalb der Restriktionszone befindet, ist ohne Leinenpflicht innerhalb der Restriktionszone die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung der ASP über die Restriktionszone hinaus wesentlich erhöht.

Um die Wildtiere vor Hunden, die ihrem Jagdtrieb nachgehen, zu schützen ist eine Leinenpflicht außerdem in Zaunnähe (konkret: 500m-Abstand) erforderlich. Durch den Zaun können die Tiere vor den treibenden Hunden nicht fliehen und in die Enge getrieben werden, was wiederum erheblichen Stress, sowie Schmerzen, Leiden, Schäden verursacht und somit tierschutzrelevant ist.

Regelungen im Hinblick auf die Leinenpflicht aus anderen Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsakten bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Zu III. 1.3.

Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Verbreitung der ASP zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Schweinen mit ASP bei der Veranstaltung von Messen, Versteigerungen oder ähnlichen Veranstaltungen, auf der sich eine Vielzahl von Tieren verschiedener Herkunftsbetriebe befinden, nicht ausgeschlossen ist. Ein Verbot der genannten Veranstaltungen ist daher dringend erforderlich.

Diese Maßnahme ist auch angemessen. Die Berufsfreiheit von Viehhändlern und von Halterinnen und Haltern, die Schweine auf Märkten und Messen verkaufen, wird durch diese Maßnahme nur geringfügig beeinträchtigt. Der Handel mit Schweinen auf Märkten und Messen ist außerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) nach wie vor ohne Einschränkungen möglich.

Zu III. 1.4.

Die Maßnahme beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/429. Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden, um eine Ausbreitung des Erregers auf andere Schweine zu verhindern. Die Kadaver von Wildschweinen, die aufgrund einer Infektion mit dem Virus der ASP verendet sind, enthalten große Mengen an Viruspartikeln, an denen sich andere Schweine leicht anstecken und die auch von anderen Tieren leicht weiterverbreitet werden können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften entfernt werden. Um dies sicherzustellen, werden sowohl die Fallwildsuche als auch die Bergung von geschulten Personen durchgeführt.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. 64 Abs. 2 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 haben die Mitgliedstaaten in einer Situation wie

der im Moment im Rheingau-Taunus-Kreis herrschenden sicherzustellen, dass sämtliche Körper von tot aufgefundenen Wildschweinen beseitigt werden. Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt voraus und verlangt, dass nach den zu beseitigenden Kadavern sorgsam gesucht wird. Die fachliche Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts ist, dass einer sorgfältigen, aber schnellen Suche eine herausragende Bedeutung für die effektive Bekämpfung der Seuche zukommt, nur so kann das Risiko einer weiteren Ausbreitung sicher reduziert werden. Die Kenntnis des Seuchenherdes ist außerdem Voraussetzung für effektive Bekämpfungsmaßnahmen, gleichzeitig ist nur so feststellbar, wo in der Situation der Ungewissheit ergriffene Maßnahmen gelockert werden können. Die Kadaversuche beruht auf Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 24 des Bundesjagdgesetzes, wonach die zuständige Behörde Jagdaktivitäten im Freien regulieren und die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen erlassen kann. Die Begleitung durch waffentragende Personen ist zum Schutz der Kadaversuchenden und zur Erlegung schwerkranken Wildes, das bei der Suche angetroffen wird, dringend geboten. Angetroffenes, auch schwerkrankes Wild, kann eine Gefahr für die Kadaversuchenden bedeuten, so dass diese bei der Suche zu schützen sind. Die Erfahrungen in anderen Ländern und die Anforderungen der EU an die Dokumentation der Suchen erfordern, dass auch professionelle Sucher eingesetzt werden. Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung der Maßnahme ist daher im Rahmen des Ermessens die Duldungsverpflichtung für betroffene Grundstückseigentümer und Nutzer auszusprechen, zumal die Duldungsverpflichtung ohnehin nur eine geringe Eingriffsintensität hat. Die Grundstücke im Wald und in der Feldflur unterliegen ohnehin einem Betretungsrecht der Allgemeinheit. Häufig sind die angrenzenden Flächen in Ortsrandlagen ebenfalls frei betretbar. Sollten Grundstücke eingefriedet sein, wird das Auffinden verendeter Tiere erfahrungsgemäß ebenfalls im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und -besitzer sein. Im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Beseitigung sämtlicher Kadaver muss jedoch in jedem Fall das Betreten solcher Grundstücke für Zwecke der Suche ebenfalls möglich sein. Im Ergebnis haben die Rechte der Grundstückseigentümer hier hinter den Zwecken der Tierseuchenbekämpfung zurückzutreten.

Nach Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 können „sonstige Tätigkeiten im Freien“ nach Ermessen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Seuchenbekämpfung reguliert werden, um die Ausbreitung der ASP zu verhindern. Im aktuellen Stadium der Seuchenbekämpfung ist das Auffinden von Kadavern von herausragender Bedeutung, um das Zentrum der Seuche zu identifizieren und Maßnahmen sodann gezielt ergreifen zu können. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Dringlichkeit der Suche ist die Pflicht zur Duldung des Betretens der Flächen durch Personen, die von der Veterinärbehörde mit der Suche von Kadavern beauftragt sind, eine verhältnismäßig geringfügige, von den Eigentümern hinzunehmende Beeinträchtigung ihrer Rechte.

Zu III. 1.5.

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 2c Nr. 1-3 der SchwPestV kann die zuständige Behörde für die Sperrzone II (Infizierte Zone) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung

unerlässlich ist. Aufgrund der bereits bestätigten Nachweise bei Wildschweinen in der ausgewiesenen Sperrzone II (Infizierten Zone) ist davon auszugehen, dass sich in diesem Gebiet mit dem Virus der ASP infizierte Wildschweine aufhalten. Zusätzlich bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut ab Mitte Juli 2024 auch Ausbrüche der ASP bei Wildschweinen in den Landkreisen Alzey-Worms und Mainz-Bingen auf der westlichen Seite des Rheins.

Die Einrichtung von Zäunen ist daher dringend geboten, um den Infektionsherd zu begrenzen und damit eine Ausbreitung des Seuchengeschehens zu verhindern. Durch die Errichtung von Zäunen sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in räumlich eng begrenzten Gebieten gehalten werden, um eine Verbreitung der Tierseuche zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden.

Diese Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die ASP zu bekämpfen und greift nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Wegen der erheblichen Folgen der ASP für die gesamte Region und den damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, ist diese Schutzmaßregelung anzuordnen, um das Risiko einer Weiterverbreitung bzw. eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung zu reduzieren. Nur wenn diese Maßnahme sofort und umfassend ergriffen und eingehalten wird, kann eine mögliche Ausbreitung des Virus verhindert werden. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitslicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse Einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Betroffen sind Grundstücke im Außenbereich, auf die sich die Privatsphäre der Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht erstreckt. Erschwernisse bei der Bewirtschaftung oder beim Zutritt in der freien Landschaft sind hinzunehmen. Gegenläufige persönliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der Umzäunung entgegenstehen, wiegen nicht so schwer und müssen dementsprechend zurücktreten.

Zu III. 1.6.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5c der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429. Das Wegegebot ist eine geeignete Maßnahme, um eine Beunruhigung von möglicherweise mit ASP infizierten Wildschweinen und einer damit verbundenen Versprengung der Tierseuche entgegenzuwirken. Wildschweine könnten sich durch Spaziergänger und andere Freizeitaktivitäten im Waldgebiet der Sperrzone gestört fühlen. Als Waldgebiet im Sinne dieser Anordnung gelten die in § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), genannten Flächen. Eine mildere, gleich effektive Maßnahme ist nicht ersichtlich. Vielmehr stellt das Wegegebot im Vergleich zu einem absoluten Betretungsverbot des Waldgebietes der Sperrzone bereits die mildere Maßnahme dar.

Die geringe Einschränkung der aus dieser Maßnahme resultierenden allgemeinen Handlungsfreiheit und ggf. der Eigentumsfreiheit ist im Hinblick auf das mit der Maßnahme

verfolgte Ziel angemessen. Die Maßnahme dient der Eindämmung einer ansteckenden, für Wild- und Hausschweine in der Regel tödlich verlaufenden Seuche.

Das Wegegebot gilt nur für die in Ziffer II. 2. (Kerngebiet) und II.3 genannten Gebiete. In Gebieten, in denen auch jagdliche Maßnahmen möglich sind, ist das Seuchengeschehen insoweit gesichert, als dass eine Versprengung infizierter Wildschweine in bislang nicht betroffene Gebiete durch bestehende Festzäune und Infrastruktur nicht sehr wahrscheinlich ist.

Vom Wegegebot nicht betroffen sind Personen, die aus dienstlichen Gründen oder zur zulässigen Jagdausübung das Waldgebiet im Kerngebiet bzw. die unter Ziffer II.3 genannten Gebiete betreten müssen, sowie Personen, die durch den jeweiligen Landkreis oder durch das Land Hessen zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP oder damit in Zusammenhang stehenden Handlungen eingesetzt werden. Auch Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und deren Beauftragte können die Gebiete zum Zwecke der notwendigen Bewirtschaftung ihres Waldgrundstücks abseits der in Ziffer III 1.6. genannten Wege betreten.

Zu 2. Die Jagd, Wildschweine, die Verbringung von Wildschweinen und Wildschweinfleisch betreffende Maßnahmen

Zu III. 2.1.

Das Kerngebiet zeichnet sich als Hauptgeschehensort ab. Dies rechtfertigt strenge Maßnahmen zur Seuchenverhinderung. Die Maßnahmen im Kerngebiet sind auch auf die unter Ziffer II.3 bezeichneten Gebiete in Ufernähe des Rheins anzuwenden. Diese liegen außerhalb der Festzäune, so dass eine Beunruhigung der Wildschweine hier zu einer möglichen Versprengung von infizierten Tiere außerhalb der Landesgrenze, nach RLP führen könnte.

Gem. Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Ausübung der Jagd in der Sperrzone II (Infizierten Zone) grundsätzlich verboten werden, um eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern. Davon ausgenommen sind nach Buchst. a) bestimmte jagdliche Maßnahmen zur Nachsuche von Unfallwild aus Tierschutzgründen, bei denen das Risiko einer Versprengung verringert ist. Ausgenommen ist darüber hinaus auch das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Kirrstellen, beides nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde (Buchst. b). Dies kann dazu beitragen, dass die infizierten Wildschweine in der Sperrzone II (Infizierten Zone) verbleiben. Mit der Ausnahme unter Buchst. c wird die rechtliche Voraussetzung für die Anlage und den Einsatz von Saufängen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes in der Sperrzone II (Infizierten Zone) geschaffen. Mit Saufängen geht keine Beunruhigung wie bei anderen Jagdmethoden einher, die eine Abwanderung der Wildschweine nach außen zur Folge haben kann.

Buchst. d) beruht auf Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687. Im Interesse des Tierschutzes ist das Erlösen krankgeschossenen oder schwerkranken Wildes geboten sowie das Erlegen von Wildtieren, die Personen angreifen, zu erlauben. Die Genehmigung, Waffen zu führen, erfolgt gesondert auf Antrag in Textform und wird beim Rheingau-Taunus-Kreis

dokumentiert. Die Befugnisse stehen grundsätzlich auch den Jagdausübungsberechtigten zu, der Rechtskreis dieses Personenkreises wird so erweitert.

Die Jagdausübung ist nur insoweit einzuschränken, wie eine Versprengung von Wildschweinen und damit eine Verbreitung der ASP zu befürchten ist. Die unter Buchst. e – g aufgeführten Jagdarten lassen unter Einhaltung der genannten Bedingungen eine Versprengung als so gering erscheinen, dass den Interessen der Jagdausübungsberechtigten aber auch des Naturschutzes oder landwirtschaftlicher Betriebe hier Vorrang zu geben ist. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass eine Beunruhigung von Schwarzwild vermieden wird. Aus diesem Grund sind bestimmte Mindestabstände zum Waldrand und zu möglichen Einständen von Wildschweinen zu wahren. Beim Begriff des Waldrands kommt es nicht auf eine rechtliche Einordnung von Flächen als Wald an (z. B. nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswaldgesetzes), sondern auf die Geeignetheit als Aufenthaltsort für Schwarzwild. Deshalb ist z. B. die Jagdausübung auf Waldwiesen möglich, wenn 100 Meter Abstand zu Rändern von Flächen eingehalten werden kann, die mit Forstpflanzen bestockt sind. Zudem sollten möglichst Schalldämpfer verwendet werden.

Das Niederwild-Monitoring für Hasen (Buchst. h) wird bei Nacht - im Offenland - mittels Scheinwerfer bzw. Wärmebildkamera durchgeführt. Dabei werden jährlich im Frühjahr und im Herbst in der Regel mit dem PKW die gleichen Routen befahren und dann die beidseits einsehbaren Flächen "ausgeleuchtet". Die Fahrtrouten erfolgen auf festen Wegen. Kontaminations- und Verschleppungsgefahren sind daher als gering einzuschätzen. Durch das Befahren der Wege werden keine raumgreifenden Fluchtreaktionen bei Wildschweinen ausgelöst.

Beim Niederwild-Monitoring für das Rebhuhn gestaltet sich dies sehr ähnlich. Das Verhören und Beobachten erfolgen dabei ebenfalls von den Wegen aus.

Zu III. 2.2.

Die Anordnung beruht auf §§ 14a Abs. 8 Nr. 1, 14d Abs. 6 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429, wonach die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren kann, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Nichtsdestotrotz können aufgrund von Festzäunungen und infrastrukturellen Gegebenheiten in klar abgegrenzten Gebieten bestimmte Lockerungen vorgenommen werden.

Durch eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild, insbesondere in dem als „weiße Zone“ bezeichneten Gebiet (Ziffer II.4) soll die nahezu vollständige Reduktion der Wildschweinpopulation erreicht werden. Nur wenn in dem als „Weiße Zone“ bezeichneten Gebieten die Wildschweinpopulation nahezu vollständig eliminiert wird, wird die Infektionskette wirksam unterbrochen, die weitere Seuchenausbreitung unterbunden und die Tilgung der Seuche kann erreicht werden. Als Maßnahmen der verstärkten Bejagung sind insbesondere anzusehen: Erhöhte Abschusszahlen, regelmäßige Gemeinschafts-Ansitzjagden der Hegegemeinschaften, nächtliche Pirschjagd mit bildgebenden Vor- und Nachsatzgeräten oder, soweit möglich, Fallenjagd.

Die Jagdausübungsberechtigten werden um eine regelmäßige Meldung erlegter Wildschweine ersucht, um einen Überblick darüber zu erhalten, wie die verstärkte Bejagung zur Bekämpfung der ASP beiträgt. Die Meldungen sollen als weiterer Indikator zur Höhe des Schwarzwildbestandes dienen, um damit auch den Maßnahmenplan zu überprüfen und situationsbedingt anzupassen bzw. zu verbessern.

Ebenso ist es für den Lageüberblick notwendig, dass eine Zählung lebender Tiere stattfinden kann. Daher muss die Drohnensuche nach lebenden Wildschweinen ermöglicht werden.

Drückjagden und Erntejagden (Buchst. b) bieten eine gute und effektive Möglichkeit den Schwarzwildbestand zu senken. Wildschweine nutzen sehr oft die dichten landwirtschaftlichen Kulturen, wie bspw. Raps und Mais, zur Nahrungsaufnahme und zugleich als Einstand. Wird das Feld abgeerntet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Anwesenheit von Schwarzwild zu rechnen, sodass hier mit relativ geringem Aufwand eine hohe Strecke erzielt werden kann. Ähnlich verhält es sich bei den herbstlichen Bewegungsjagden. Auch hier können an einzelnen, wenigen Tagen hohe Schwarzwildstrecken erreicht werden, wenn gezielt die Einstände bejagt werden. Die Erfahrung zeigt, dass vor allem in Gebieten mit dichtem Bewuchs diese Form der Bejagung einen deutlich höheren Jagderfolg mit sich bringt als die Einzeljagd.

Ernte- und Bewegungsjagden sind ein geeignetes, effektives und erforderliches Mittel zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes. Gleichzeitig muss gesichert sein, dass eine Versprengung von Wildschweinen aus der weißen Zone heraus vermieden wird. Insbesondere, wenn die Schweine im Rahmen des bei Bewegungsjagden aufgebauten Jagddrucks versprengt werden, und diese sich infiziert haben, könnte dies zu einer Verbreitung der Seuche beitragen. Aus diesem Grund sind Ernte- und Bewegungsjagden in der Sperrzone II nur unter den in Ziffer III.2.2 festgelegten Einschränkungen und unter Voraussetzung der Einhaltung der „Vorschriften des RTK bei Drückjagden in den Sperrzonen I und II“ gestattet. Eine Beunruhigung von Schwarzwild durch Drück- und Erntejagden könnte Wildschweine in der weißen Zone dazu veranlassen, die äußere Zaunlinie der weißen Zone im Zuge von Ausweichbewegungen zu überqueren. Somit würde möglicherweise Schwarzwild durch den Jagddruck von Drück- und Erntejagden aus der weißen Zone herausgetrieben werden. Das muss aus tierseuchenfachlicher Sicht dringend vermieden werden.

Um ein Wechseln der Tiere durch den Festzaun möglichst gänzlich zu verhindern, werden zudem Drückjagden, die in Gebieten mit weniger als 2 km Abstand von der äußeren Zaunlinie stattfinden unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Somit kann Schwarzwild aufgrund von Drück- und Erntejagden entsprechende Ausweichbewegungen durchführen, ohne dass die äußere Zaunlinie der weißen Zone überquert wird.

Ziel ist, dass die weiße Zone wildschweinfrei wird. Aktuell weist die weiße Zone noch eine hohe Wildschweindichte auf. Um die Zahl der Wildschweine effektiv zu reduzieren, ist die Drück- und Erntejagd zwingend erforderlich, denn nur wenn eine drastische Reduzierung des Wildschweinebestandes erfolgt, kann das übergeordnete Ziel der Unterbrechung von möglichen Infektionsketten gewährleistet werden. Allein über die Einzeljagd ist die weiße Zone nicht wildschweinfrei zu bekommen.

Die getroffenen Regelungen sollen Drückjagden ermöglichen, und gleichzeitig das Risiko des Ein- und Auswechsels von Wildschweinen in bzw. aus der weißen Zone möglichst verhindern. Zur Erteilung einer Genehmigung müssen daher die Treibwege auf einer Karte überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Die Einschränkungen für den Hundeeinsatz von lediglich kurzjagenden Hunden im Zusammenhang mit Durchgehschützen und der Ausschluss von weitjagenden Hunden und vom Stand geschnallten Hunden dienen ebenfalls dem Schutz der weißen Zone. Die entstehende Beunruhigung durch Drück- und Erntejagden sollte so gering wie möglich gehalten werden, um großräumige Ausweichbewegungen von Schwarzwild zu verhindern.

Zu III. 2.3.

Um nach erfolgter Jagdausübung eine mögliche Verschleppung des ASP-Virus zu vermeiden, sind bestimmte Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687.

Zu III. 2.4.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. d Doppelbuchst. ii, 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 63 Abs. 2 Buchst. a und Art. 64 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2020/687. In der Sperrzone II (Infizierten Zone) müssen sämtliche Kadaver von Wildschweinen unschädlich beseitigt werden. Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver schnell aus dem Wald entfernt werden. Dabei sind strenge Hygienevorschriften zu beachten, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden. Daher erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung verendet aufgefundener Wildschweine zzgl. der unter Ziffer III. 2.5. genannten Informationen ist dafür unerlässlich.

Zu III. 2.5.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 4 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687, i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Sie ist geeignet, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten Wildschweine, Wildschweinkadaver und solche Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung

gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

Zu III. 2.6.

Die Anordnung beruht auf Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Die genannte EU-Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

Zu III. 2.7.

Die Anordnung beruht auf Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung von ASP außerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Wildschweinen und eine Kontamination von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen, die aus der Sperrzone II (Infizierten Zone) stammen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Verbringung dieser Produkte oder lebender und erlegter Wildschweine außerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) birgt eine Gefahr der weiteren Ausbreitung der Seuche. Die Verbringung von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen kann daher nur nach den Voraussetzungen der Art. 51 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Zu III. 2.8.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie § 14e Abs. 1 S. 2 und S. 3 Nr. 3 und 4 der Schweinepest-Verordnung sowie Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und c sowie Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Die Maßnahme dient der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen in der Sperrzone II (Infizierten Zone). Da die serologische Untersuchung nicht aus Tupfern durchgeführt werden kann, sind Blutproben in Gefäßen mit einem gerinnungshemmenden Zusatz (EDTA-Blutproben) zu entnehmen. Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung des genauen Ortes der erlegten Wildschweine ist dafür unerlässlich. Die sichere Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zu dem jeweiligen Wildschwein und dem Erlegeort bedingt eine Kennzeichnung der Tierkörper mit einer Wildmarke und die Angabe der Wildmarkennummer auf dem Probenbegleitschein. Nur so können ein möglicher Infektionsherd identifiziert und die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden. Um eine Verbreitung des Virus zu verhindern, muss der Transport der erlegten Wildschweine zu der von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle grundsätzlich in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Die unschädliche Beseitigung der Tierkörper ist sicherzustellen, um eine Ansteckung von bisher nicht infizierten Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Seuche zu verhindern. Denn bereits kleinste Mengen Blut können zu einer Infektion weiterer Wildschweine führen. Dies muss unbedingt verhindert werden. Ohne die strikte Einhaltung dieser Maßnahmen steigt die Gefahr, dass sich die ASP weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Die Pflichten treffen nicht nur die Jagd ausübungsberechtigten im Sinne des Jagdrechts, sondern alle beteiligten Jägerinnen und Jäger.

Im Fall einer Verwertung der Wildschweine sind zusätzliche Biosicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Verbreitung des Virus in bisher nicht betroffene Gebiete zu verhindern. Zu diesem Zweck darf der Aufbruch erst an einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle erfolgen und der Transport des erlegten Wildschweins zu dieser Stelle muss in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Bei Drückjagden außerhalb der weißen Zone kann der Aufbruch auch an einem zentralen Ort stattfinden. Ein Aufbrechen von Schwarzwild an einem zentralen Platz im Revier ist nur bei Drückjagden zulässig, zum einen, da sich das Biosicherheitskonzept bei der Einzeljagd schlecht logistisch umsetzen lässt, zum anderen ist es bei der Einzeljagd vertretbar, dass der Jagdausübungsberechtigte das Schwarzwild erst in der benannten Kühlkammer aufbricht. Dies, da nicht damit zu rechnen ist, dass die Kapazitäten der benannten Sammelstelle bei der Einzeljagd überschritten werden. In der weißen Zone und der 2 km-Zone hat das Aufbrechen auch bei Drückjagden in der benannten Kühlkammer zu erfolgen. Aber außerhalb dieses Bereiches sind die Wildschweine durch 2 Zäune (innerer und äußerer Zaun der weißen Zone) vom Kerngebiet getrennt und durch die 2km-Zone ist eine Pufferzone vorhanden. Dadurch ist das Risiko der Verbreitung von infektiösen Materials deutlich geringer, als es in der weißen Zone oder 2km-Pufferzone der Fall ist.

Desinfektionsmaßnahmen sowie die sichere Lagerung der nicht verwertbaren Tierkörperteile bis zur unschädlichen Beseitigung sind in der gesamten Sperrzone II zwingend erforderlich. Ohne die strikte Einhaltung dieser Maßnahmen steigt die Gefahr, dass sich die ASP weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund wurde ein Biosicherheitskonzept in den „Vorschriften des RTK bei Drückjagden in den Sperrzonen I und II“ erstellt. Als zusätzliche Absicherung, dass das Konzept zur Kenntnis genommen und umgesetzt wird, muss der Organisator dies dem Veterinäramt schriftlich bestätigen.

All diese Maßnahmen dienen einer Verringerung des Risikos der Verbreitung von potentiell infektiösem Material.

Zu III. 2.9.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Art. 64 Abs. 2 Buchst. a Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, wonach die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen kann, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern, und Jagdaktivitäten regulieren kann. § 14e Abs. 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sieht außerdem vor, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist. Um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, müssen neben dem Aufbruch der erlegten Wildschweine auch die weiteren nicht verwertbaren Teile des erlegten Wildschweins unschädlich beseitigt werden. Würden Teile eines mit ASP infizierten Wildschweins in die Umgebung gelangen, könnten sich bisher noch nicht infizierte Wildschweine an diesen mit dem Virus anstecken und dieses weiterverbreiten. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss dies dringend verhindert werden.

Zu III. 2. 10.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429. Die Maßnahme ist geeignet, um eine Verbreitung des Virus über

potentiell kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern. Da die serologische Untersuchung nicht aus Tupfern durchgeführt werden kann, sind Blutproben in Gefäßen mit einem gerinnungshemmenden Zusatz (EDTA-Blutproben) zu entnehmen. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren Umgebung dar. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

Die Anordnung zur Entsorgung im Falle eines positiven Ergebnisses beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung sowie Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Demnach ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an, wenn bei einem erlegten Wildschwein die ASP auf Grund eines serologischen oder virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt wurde. Zusätzlich ordnet die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können. Dies ist bei allen Tierkörpern möglich, die gemeinsam mit dem virologisch positiv auf ASP getesteten Wildkörper in der Wildsammelstelle waren. Selbst ohne einen direkten Kontakt zu dem betroffenen Tierkörper kann eine indirekte Kontamination, z. B. durch verwendete Gegenstände, nicht ausgeschlossen werden. Die getroffene Anordnung ist zwingend erforderlich, um die Verbreitung der ASP durch kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern. Wenn das Virus durch kontaminierte Erzeugnisse in bisher nicht betroffene Gebiete verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung dieser Maßnahmen. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren Umgebung dar. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

Da sich der Verbraucher vermutlich gegen Fleisch von serologisch positiven Wildschweinen entscheiden würde, wenn dieser Hintergrund bekannt wäre, müssen auch negativ auf das Virus der ASP aber positiv auf Antikörper gegen ASP getestete Wildschweinkörper unschädlich beseitigt werden.

Zu III. 2. 11.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5a Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung. Das Anlegen von Jagdschneisen in landwirtschaftlichen Flächen, die Wildschweinen besondere Rückzugsmöglichkeiten geben (bspw. Mais) erleichtert die Bejagung der Tiere und dient so der Seuchenbekämpfung.

Zu 3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

Zu III. 3.1.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 1 der SchwPestV i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Diese Anordnung ist geeignet, um der zuständigen Behörde einen Überblick über potenziell gefährdete Betriebe in der Restriktionszone zu verschaffen. Verendete, erkrankte oder fieberhafte Schweine können ein möglicher Indikator für eine Infektion mit ASP sein. Die Anzahl der gehaltenen Schweine gibt Aufschluss darüber, wie viele Tiere potenziell von einem Ausbruch der ASP in einem bestimmten Betrieb betroffen sein könnten. Die zuständige Behörde benötigt diese Information zeitnah, um in angemessener Schnelligkeit Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche treffen zu können. Ein Eingriff in Rechtsgüter der Betriebe, die diese Zahlen mitteilen müssen, insbesondere in die Berufsfreiheit, ist geringfügig und steht daher nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Pflicht zur Meldung des Bestandes und etwaiger Krankheitsfälle letztlich auch dem Schutz der Betriebe der Betroffenen dient.

Zu III. 3.2 - 3.4.

Die Anordnung III. 3.2. beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 3 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Die Anordnung III. 3.3. beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 5 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Die Anordnung III. 3.4. beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 4 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. b und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Diese Anordnungen sind geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen bzw. einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Desinfektion und die für Wildschweine unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen sind unerlässliche Vorsichtsmaßnahmen.

Eine virologische Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend erforderlich, um einen Eintrag des Virus bei gehaltenen Schweinen zu erkennen und eine weitere Verbreitung verhindern zu können. Würden diese Maßnahmen nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass sich das in einen Betrieb eingeschleppte Virus weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht.

Zu III. 3.5.

Die Anordnung beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete

auf Art. 65 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i sowie Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde die Verbringungen von Schweinen innerhalb und außerhalb der infizierten Zone. Nach Art. 65 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i sowie Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und kann das Verbringen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten regulieren.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern. Da die zuständigen Behörden unter den in Art. 14 ff der Durchführungsverordnung 2023/594 genannten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen können, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

Zu III 3.6.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c, f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Diese Anordnung ist geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus in Hausschweinehaltungen vorzubeugen. Die Anordnung ist auch erforderlich, da bei einem Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen in der Sperrzone II (Infizierten Zone) ein Kontakt der Tiere mit infiziertem Trägermaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Ein Treiben auf öffentlichen Straßen und Wegen wäre im Hinblick auf das Infektionsgeschehen und die unvorhersehbare Dynamik der Seuchelage ein nicht zu vertretender Risikofaktor.

Die Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit betroffener Halterinnen und Halter angemessen. Sie stellt nur einen geringen Einfluss auf betriebliche Abläufe dar, da das Treiben auf betrieblichen Wegen und eingezäunten Arealen unter den in Ziffer III. 3.6 genannten Voraussetzungen möglich ist.

Zu III 3.7.

Die Anordnung beruht auf Art. 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde Verbringungen in andere Mitgliedstaaten und Drittländer von Schweinen und von diesen gewonnenen Erzeugnissen aus der Sperrzone II (Infizierten Zone).

Das Verbot des Verbringens von Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gehalten wurden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer ist eine geeignete Maßnahme, um zu verhindern, dass durch möglicherweise

infizierte Tiere und kontaminierte Erzeugnisse eine Verbreitung der ASP aus Sperrzone II (Infizierten Zone) über große Distanzen erfolgt.

Diese Maßnahme ist erforderlich. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen werden, durch das Überwiegen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt und angemessen ist. Wenn ASP durch kontaminierte Erzeugnisse in Gebiete außerhalb der infizierten Zone verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbot im Seuchenfall. Des Weiteren kann die zuständige Behörde Ausnahmen von diesem Verbot nach Maßgabe der Art. 34 ff der Durchführungsverordnung EU 2023/594 genehmigen.

Zu III 3.8.

Die Anordnung beruht auf Art. 10 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i. V. m. 65 Abs. 1 Buchst. c und i der VO (EU) 2016/429. Nach diesen Vorschriften verbietet die zuständige Behörde zwingend die Verbringung von Sendungen von Zuchtmaterial, das von Schweinen gewonnen wurde, die in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gehalten wurden, in Gebiete außerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone). Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminiertes Zuchtmaterial eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in andere Betriebe erfolgt.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Zuchtmaterial angemessen ist. Wenn ASP durch kontaminiertes Zuchtmaterial in Gebiete außerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbot im Seuchenfall. Die Verbringung von Zuchtmaterial ist daher nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde und unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der Art. 32 ff der Durchführungsverordnung EU 2023/594 möglich.

Zu III. 3.9.

Die Anordnung beruht auf Art.12 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687.

Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus können frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gehalten wurden, eine erhebliche

Infektionsquelle für empfängliche Tiere darstellen. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Schweinen, Schweinefleisch und Fleischerzeugnissen aus Schweinefleisch angemessen ist. Wenn ASP durch kontaminiertes Fleisch oder kontaminierte Fleischerzeugnisse in Gebiete außerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbotes im Seuchenfall.

Eine Verbringung ist daher nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde und unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der Art. 41 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 möglich.

Zu III 3.10.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 6 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Wie auch die Verfügung unter Ziffer III. 1.2. stellt diese Verfügung eine weitere geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der ASP dar. Im Falle des Auftretens der ASP bei Wildschweinen ist es wichtig, dass infizierte Wildschweine nicht beunruhigt werden. Eine Beunruhigung könnte dazu führen, dass infizierte Wildschweine in Bereiche vertrieben werden, in denen bisher noch keine infizierten Wildschweine vorhanden sind. Die Tierseuche könnte auf diese Weise immer weiter verschleppt werden.

Hunde können zur Verbreitung infizierten Trägermaterials beitragen, indem sie es mit ihren Pfoten beim Laufen verteilen. Das infizierte Trägermaterial kann dann wiederum von anderen Tieren aufgenommen werden. Kommen Wild- oder Hausschweine damit in Kontakt, ist eine Infektion möglich.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum damit verfolgten Zweck. Die Folgen einer Versprengung infizierter Wildschweine würde eine Verbreitung der ASP maßgeblich fördern und könnte zu einer Verbreitung des Virus auch außerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) führen. Gleiches gilt für die Verbreitung infizierten Trägermaterials durch einen Hund. Da dessen Bewegungsradius sich u. U. nicht nur innerhalb der Restriktionszone befindet, ist die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung der ASP ohne diese Maßnahme außerhalb der Restriktionszone wesentlich erhöht.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass für Hunde außerhalb des Betriebsgeländes in der Sperrzone II (Infizierten Zone) die Leinenpflicht aus Ziffer III. 1.2. greift.

Zu III. 3.11.

Die Regelung beruht auf Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus können tierische Nebenprodukte, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere darstellen. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde die Verbringung von tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gehalten wurden, außerhalb dieser Sperrzone. Die unter Ziffer III. 3.11 getroffene Anordnung ist somit erforderlich, um die einschlägige gemeinschaftsrechtliche Vorgabe umzusetzen. Ausnahmen von diesem Verbot können nach Maßgabe der Art. 11 Abs. 3 i. V. m. Art. 35 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Zu 4. Landwirtschaftliche Betriebe betreffende Maßnahmen

Bei der ASP handelt es sich um eine Tierseuche, die durch kleinste Mengen infektiösen Materials verbreitet werden kann. Aus diesem Grund ist einerseits eine Versprengung erkrankter Tiere und andererseits die Verschleppung infektiösen Materials wie Blut, wie sie bei der Bewirtschaftung mit Maschinen erfolgen kann, unbedingt zu verhindern. Gleichzeitig sind die aus seuchenrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen in Einklang zu bringen mit den Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe an einer Bewirtschaftung und Ernte ihrer Flächen, um die Belastungen dieser auf einem möglichst geringen Niveau zu halten.

Die einzelnen getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dienen dem legitimen Zweck, die Verbreitung der ASP effektiv und schnellstmöglich einzudämmen. Jede der einzelnen getroffenen Maßnahmen fördert diesen Zweck und ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Die Anordnungen greifen nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Grundsätzlich gilt bei allen landwirtschaftlichen Bearbeitungs- oder Erntemaßnahmen, dass diese umgehend eingestellt werden müssen und die örtlich zuständige Veterinärbehörde zu informieren ist, sobald Wildschweine oder Kadaver in der betroffenen Fläche gesichtet werden.

Zu den Verfügungen III. 4.3. – 4.7.

Die Verfügungen beruhen auf Art. 8 Abs. 2 VO (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687. Danach kann die zuständige Behörde in der Sperrzone II (infizierten Zone), um die Ausbreitung der Seuche der Kategorie A zu verhindern, Tätigkeiten im Freien regulieren. Davon eingeschlossen ist auch die landwirtschaftliche Betätigung.

Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1, 2. Alt. SchwPestV i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429, kann die zuständige

Behörde die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Zu III. 4.1.

Landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund der Art des Bewuchses gut einsehbar sind, bieten nur eine sehr geringe Rückzugsmöglichkeit für Wildschweine, insbesondere für erkrankte Tiere. Gleichzeitig werden hier in der Regel bei einer Bewirtschaftung der Flächen mögliche Wildschweine oder Kadaver frühzeitig gesichtet, so dass weitere Bearbeitungsschritte umgehend eingestellt werden können.

Zu III. 4.2.

Zwar handelt es sich bei Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen um maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen, allerdings bergen diese weder das Risiko der Verschleppung der Seuche noch der Versprengung der Tiere. Somit ist der Pflanzenschutz mittels Drohnen grundsätzlich erlaubt.

Zu III. 4.3.

Aufgrund des Risikos der Verschleppung infektiösen Materials insbesondere durch ein Aufscheuchen und Vertreiben möglicherweise mit ASP infizierter Wildschweine über größere Strecken sind im Kerngebiet und in den Gebieten unter Ziffer II.3 in Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, keine maschinellen Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten gestattet. Bis zu einer Wuchshöhe von 60cm ist davon auszugehen, dass eine Einsicht des Bodens möglich ist. Ab einer Wuchshöhe von > 60 cm ist vor dem Mähen von Grünland und dem Bearbeiten sowie Ernten von Flächen im Vorfeld sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Fläche mit Drohnen auf Wildschweine, Wildschweinkadaver oder Teile davon abgesucht worden ist. Dies ist zu dokumentieren und durch die Betriebe zu verwahren.

In den Gebieten außerhalb vom Kerngebiet und außerhalb der Gebiete unter Ziffer II.3 wird eine mögliche Fluchtbewegung von Wildschweinen über größere Strecken aufgrund der festen Zäunung mit Pfosten- oder Bauzaun einzelner Kompartimente sehr stark reduziert. Eine vorherige Drohnenbefliegung ist daher nicht mehr erforderlich. Auch das Genehmigungsbedürfnis entfällt grundsätzlich.

Da davon auszugehen ist, dass sich Wildschweine in einer gemähten Grasfläche mangels Rückzugsmöglichkeit nicht aufhalten, ist im Falle der Heuernte für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (wenden, pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich.

Je nach Seuchengeschehen und Lage der zu mähenden, zu bearbeitenden oder zu erntenden Fläche kann die zuständige Veterinärbehörde auf schriftlichen Antrag Ausnahmen vom Erfordernis der Drohnenbefliegung zulassen oder die Mahd, Bearbeitung und Ernte unter ein Genehmigungserfordernis stellen. Diese Ausnahmen sind notwendig, damit die zuständige

Veterinärbehörde zum einen kurzfristig auf Lageveränderungen reagieren kann, zum anderen aber auch Ausnahmen vom Erfordernis der Drohnenbefliegung in den Fällen gewähren kann, in denen eine Versprengungsgefahr von vorneherein erkennbar ausscheidet.

Zu III. 4.4.

Ein besonderes Risiko für die Versprengung von Schwarzwild stellt die Maisernte dar, weshalb es für die Maisernte weitere Voraussetzungen einzuhalten gilt.

Körnermais und Silomais für Silage dürfen nur mit einer Mindestschnitthöhe von 30 cm geerntet werden, um eine Kontamination des Erntegutes durch das Aufnehmen von Wildschweinkadavern bzw. von Blut oder bluthaltiger Flüssigkeit zu verhindern. Eine Schnitthöhe von mindestens 30 cm wird für die Verwendung zu Futterungszwecken auch aus anderen Gründen in der Regel angewendet und ist für die Qualität des Erntegutes unschädlich. Ausnahmen hiervon sind möglich, soweit sichergestellt wird, dass der Mais vollständig in eine Biogasanlage gebracht und nicht zur Fütterung verwendet wird, und die Gärreste ausschließlich in den Sperrzonen/Kerngebieten ausgebracht werden, in denen der Mais zuvor geerntet wurde. So wird vermieden, dass sich Wildschweine in bisher ASP-freien Gebieten/in der Pufferzone bei Kontakt mit möglicherweise in den Gärresten befindlichen ASP-Viren infizieren. Dies würde zu einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche führen, was erhebliche wirtschaftliche Schäden und weiteres Tierleid verursachen würde. Bei einer Biogasanlage ohne Hygienisierung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass das Virus nicht vollständig inaktiviert wird.

Bei einer Biogasanlage mit Hygienisierung erfolgt zum großen Teil eine Inaktivierung des Virus, so dass in diesem Fall ebenfalls von der Schnitthöhe von 30 cm abgewichen werden kann, weil eine Verbreitung des Virus über die Gärreste nicht anzunehmen ist. Für das Ausbringen der Gärreste sind in diesem Fall keine weiteren Vorgaben erforderlich.

Der Mais ist die letzte Feldfrucht im Jahr, in der Wildschweine Nahrung und Deckung finden. Demzufolge ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich Wildschweine im Spätsommer in Maisfeldern aufhalten erhöht und damit einhergehend auch die Gefahr der Versprengung möglicherweise infizierter Wildschweine. Da die abgeernteten Felder in der Umgebung keine Deckung mehr bieten, muss bei der Maisernte mit Fluchtbewegungen über größere Distanzen beispielsweise in die nächstgelegenen Waldstücke gerechnet werden. Deshalb ist in den Gebieten, in denen die Versprengung von möglicherweise infizierten Wildschweinen in ASP-freie Gebiete nicht weitestgehend ausgeschlossen ist, vor der Maisernte eine Drohnenbefliegung des abzuerntenden Feldes erforderlich. Zudem wird durch den in jedem Fall vorhandenen Mindestabstand zum Zaun ein Wechsel aus der Sperrzone II in die Sperrzone I oder die Weiße

Je nach Seuchengeschehen und Lage der zu mähenden, zu bearbeitenden oder zu erntenden Fläche kann die zuständige Veterinärbehörde auf schriftlichen Antrag Ausnahmen vom Erfordernis der Drohnenbefliegung zulassen oder die Mahd, Bearbeitung und Ernte unter ein Genehmigungserfordernis stellen. Diese Ausnahmen sind notwendig, damit die zuständige Veterinärbehörde zum einen kurzfristig auf Lageveränderungen reagieren kann, zum anderen aber auch Ausnahmen vom Erfordernis der Drohnenbefliegung in den Fällen gewähren kann, in denen eine Versprengungsgefahr von vorneherein erkennbar ausscheidet.

Sollte es bei der Suche oder beim Mähen oder der Bearbeitung sowie Ernte entsprechende Funde gegeben haben, so haben die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe zunächst hinter den erforderlichen Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Ernte mit Maschinen sind insoweit einzuschränken, als eine freie Sicht auf den Boden zur Sichtung von möglichen Kadavern nicht möglich ist. Davon ist im Maisanbau bei einer Pflanzenhöhe von 1,50 m noch auszugehen. Bei einer größeren Wuchshöhe haben die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe an der Ausübung ihrer Tätigkeit insoweit hinter dem Interesse an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. In der gesamten weißen Zone, dem Kerngebiet und den Gebieten der Ziffer II.3. sind maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen daher nur nach vorherige Drohnenbefliegung zulässig.

Zu III. 4.5

Sollte es bei der Suche oder beim Mähen oder der Bearbeitung sowie Ernte entsprechende Funde gegeben haben, so haben die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe zunächst hinter den erforderlichen Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Zu III 4. 6. und 4. 7.

Die Verfügungen beruhen auf Art. 8 Abs. 2 VO (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429. Danach kann die zuständige Behörde in der Sperrzone II (Infizierten Zone) Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren treffen, um eine Ausbreitung der Seuche der Kategorie A ausgehend von den betroffenen Tieren und der Sperrzone II (Infizierten Zone) auf nicht infizierte Tiere oder auf Menschen zu verhindern.

Gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV ist die Verwendung von Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gewonnen worden ist, zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verboten, es sei denn, es wird bestimmten Behandlungen unterzogen. Um eine Nutzung des Ernteguts oder daraus gewonnener Erzeugnisse zu ermöglichen und gleichzeitig eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, ist das Inverkehrbringen an bestimmte Erfordernisse zu knüpfen, um das Risiko einer Verbreitung weitestgehend zu minimieren. Dabei sind an die Verwendung in schweinehaltenden Betrieben strengere Voraussetzungen zu stellen, als in Fällen, in denen dies ausgeschlossen ist.

Ziffer III. 4.8

Dies stellt sicher, dass die Verwendung jeglichen Ernteguts, das in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gewonnen worden ist, in schweinehaltenden Betrieben ausgeschlossen ist, ausgenommen das Erntegut wurde einer Behandlung unterzogen, die das Risiko des Verbreitens von Virusmaterial drastisch herabsenkt. Das Verbot greift in erheblicher Weise in die Rechte der Betriebe ein. Aufgrund der erheblichen Ansteckungsfähigkeit des Virus und der dadurch drohenden Gefahren für gehaltene Schweine ist die Maßnahme zur Verhinderung der Verschleppung der ASP in schweinehaltende Betriebe jedoch dringend erforderlich und

verhältnismäßig. Eine Verwendung des Ernteguts in sonstiger Weise ist möglich, soweit eine Virusbelastung aufgrund des Ernteverfahrens (insbesondere aufgrund einer höheren Schnitthöhe) ausgeschlossen ist. Soweit das Risiko einer Infektionsverbreitung auf Grund der aufgrund der bestimmungsgemäßen Verarbeitung des Ernteguts (bspw. Braugerste) vollständig ausgeschlossen ist, ist die Verwendung in einem schweinehaltenden Betrieb auch ohne Lagerung oder zusätzliche Hitzebehandlung möglich (Ziffer III. 4.10. Die Anordnung ist somit erforderlich und fachlich geboten.

Zu III. 4.9.

Bearbeitungsmaßnahmen, die im Nachgang zu einer Ernte erfolgen, können bis auf weiteres durchgeführt werden, da das Risiko einer Versprengung von Wildschweinen oder Verschleppung von virushaltigem Material als gering eingeschätzt werden kann.

Zu III. 4.10.

Die Maßnahme beruht auf Art. 8 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 VO (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687. Darüber hinaus sind die grundsätzlichen Vorgaben der Düngeverordnung zu beachten.

Zu III. 4.11.

Diese Verfügung stellt eine geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der ASP dar. Im Fall des Auftretens der Seuche bei Wildschweinen ist es wichtig, dass infizierte Tiere nicht beunruhigt werden. Eine Beunruhigung könnte dazu führen, dass infizierte Tiere in Bereiche vertrieben werden, in denen bislang noch keine infizierten Wildschweine vorhanden sind. Die Tierseuche könnte auf diese Weise weiter verschleppt werden. Dadurch würde der Bereich mit den infizierten Wildschweinen immer größer und die Seuchenbekämpfung erheblich erschwert werden. Eine Beunruhigung von Wildschweinen ist daher unbedingt zu vermeiden. Kadaver von Wildschweinen können erhebliche Virusmengen aufweisen, die mittels Maschinen weiter verbracht werden können. Dies würde ebenfalls zu einer Ausdehnung des Seuchengeschehens führen und ist daher so weit wie möglich zu vermeiden. Die Maßnahme stellt nur einen geringen Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar, da die Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen nicht ausgeschlossen, sondern nur aufgeschoben werden. Von daher sind sie erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

Zu 5. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Maßnahmen beruhen auf Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5a Satz 1 Nr. 1 SchwPestV. Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1, 2. Alt. SchwPestV i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung dringend erforderlich ist. Das aktuelle Geschehen verbietet in einigen Gebieten grundsätzlich jede forstwirtschaftliche Betätigung.

Dennoch sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zum Schutz der Eigentumsrechte der Waldbesitzer Lockerungen notwendig, soweit dies vor dem Hintergrund einer effektiven Tierseuchenbekämpfung möglich ist. Die unter Ziffer IV. 1. aufgeführten Maßnahmen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchführbar, ohne dass eine weitere Verschleppung des ASP-Virus zu befürchten ist. Sie sind erforderlich, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, den Bestand des Waldes zu sichern und Teile einer Verwertung zuzuführen. Dabei ist gerade in Flächen, die gezäunt sind oder die aufgrund der Art des Bewuchses gut einsehbar sind, eine Bewirtschaftung möglich, da diese nur eine sehr geringe Rückzugsmöglichkeit für Wildschweine, insbesondere für erkrankte Tiere, bieten. Gleichzeitig werden hier in der Regel bei einer Bewirtschaftung der Flächen mögliche Wildschweine oder Kadaver frühzeitig gesichtet, so dass weitere Bearbeitungsschritte umgehend eingestellt werden können.

Die Gestattung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den aus Ziffer II. 2 und II. 3 ersichtlichen Gemeinden beruht auch auf dem Umstand, dass das Gebiet durch viele Ballungsräume, Verkehrswege, und durch fertiggestellte Festzäune deutlich vom restlichen Gebiet abgegrenzt ist und somit die Konnektivität unterbrochen wird. Eine Versprengung lebender Wildschweine ist aufgrund der dichten Abgrenzung weitestgehend ausgeschlossen.

Maschinen und Gerätschaften, die in Kontakt mit infektiösem Material gekommen sein können, sind zu reinigen und zu desinfizieren. Auf diese Weise soll eine weitere Verbreitung des Virus vermieden werden.

Zu 6. Ausnahmen

Da die Rechtsgrundlagen für die aufgeführten Maßnahmen Ausnahmen vorsehen, können diese von der zuständigen Behörde im Einzelfall genehmigt werden.

Zu IV. Befristung

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sollen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur so lange gelten, wie sie zur Eindämmung der ASP in dem in Ziffer I bestimmten Gebiet erforderlich sind. Zunächst ist ein Geltungszeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Die zuständige Behörde kann diese Allgemeinverfügung jedoch bereits vor Ablauf dieser Frist ergänzen oder ändern.

Zu V. Weitere Anordnungen

Diese Allgemeinverfügung ist hinsichtlich der Ziffern III. 2.2., III. 2.3., III. 3.2., 3.4., 3.5., III. 4. und III. 5. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 S. 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar, hinsichtlich der übrigen Ziffern beruht die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBI. I S. 686). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende

Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Ziffer II.2.1. der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Ziffer V.3. teilt in Übereinstimmung mit § 41 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG mit, auf welcher Internetseite die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht wird. § 15a Satz 1 HAGTierGesG enthält die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich.

C: Rechtliche Hinweise

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a, Abs. 3 des TierGesG i. V. m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach, sowie auf [der ASP-Infoseite](#) des Rheingau-Taunus-Kreises eingesehen werden.

D: Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach erhoben werden.

Bad Schwalbach, den 24.09.2025

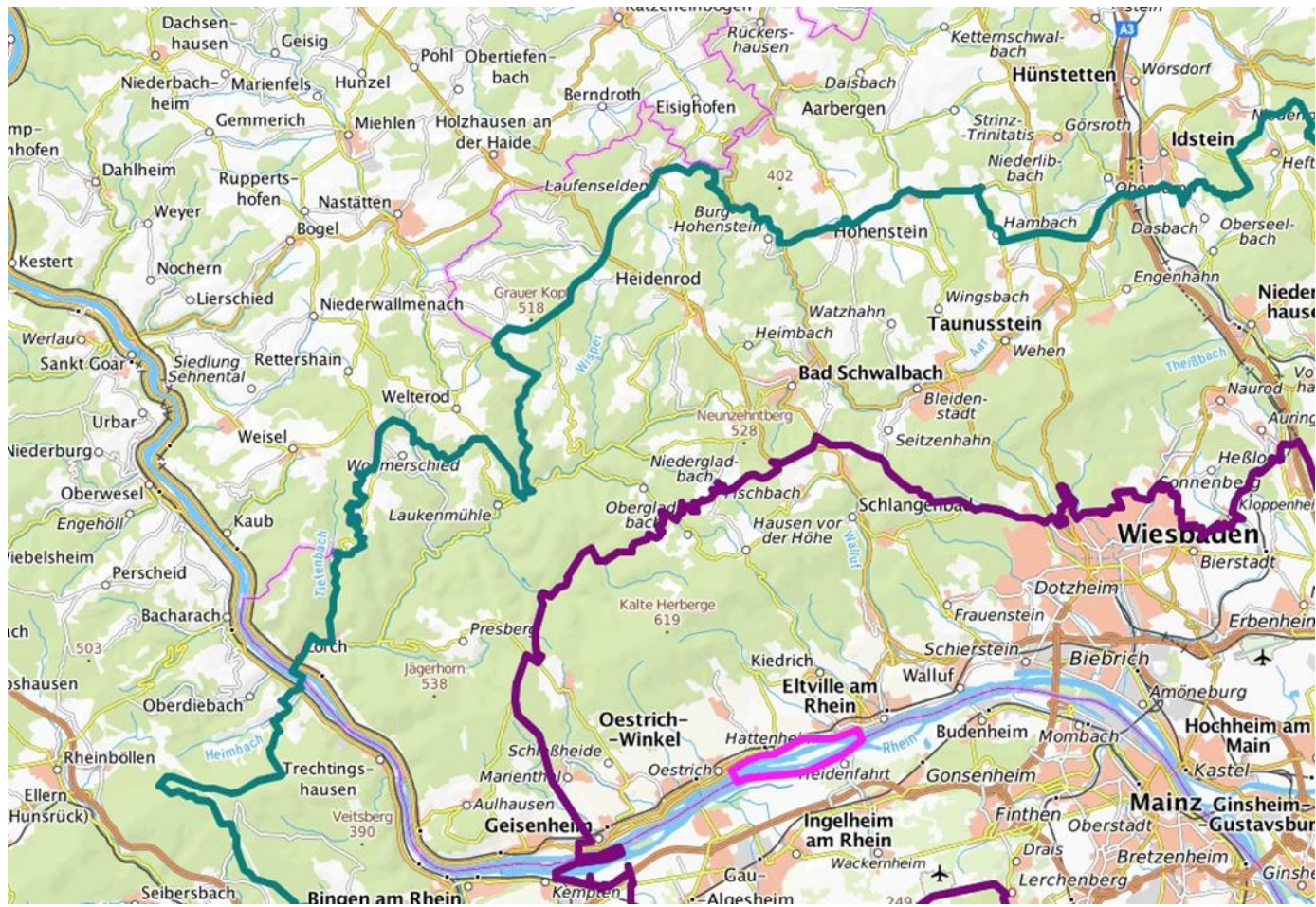
A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sandro Zehner', with a large, stylized flourish at the end.

Sandro Zehner

Landrat

Anhang

Anlage 1: Gebietskulisse Sperrzonen

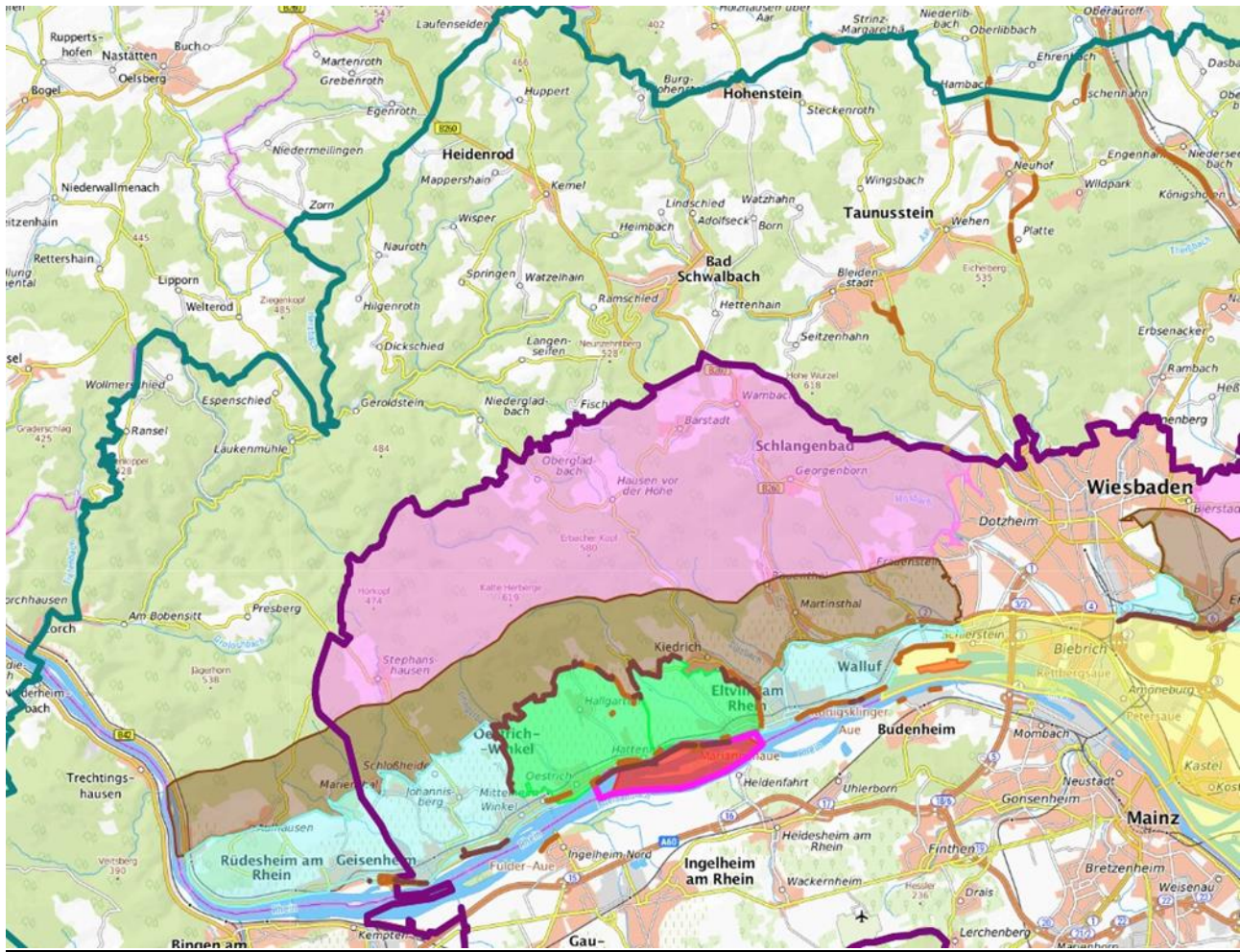


pink umrandet: Kerngebiet

lila umrandet: Sperrzone II

grün umrandet: Sperrzone I

Anlage 2: Jagdkompartimente inklusive weiße Zone



pink umrandet: Kerngebiet
Sperrzone II

lila umrandet:

grün umrandet: Sperrzone I
weiße Zone

grünes Gebiet: fertiggestellte

blaues Gebiet: geplante weiße Zone

braunes Gebiet: 2 km- Zone um die

pinkes Gebiet: Drückjagd innerhalb Sperrzone II bei vorheriger Anzeige möglich

unbemaltes Gebiet: Drückjagd innerhalb Sperrzone I bei vorheriger Anzeige möglich

Innerhalb der weißen Zone und der 2 km-Zone um diese herum können Drückjagden nach eingehender Prüfung durch das Veterinäramt des Rheingau-Taunus-Kreises genehmigt werden.

Anlage 3: QR-Code zur monatlichen Meldung von Schwarzwildabschüssen



Formblatt und Vorschriften des RTK für Drückjagden in den Sperrzonen I und II



Vorschriften bei
Drückjagden in den



Anzeigeformular_Dr
ueckjagd_-_2025.pdf